

BVGer D-2306/2017 vom 7. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2306_2017

FR: TAF D-2306/2017 du 7 juin 2017

IT: TAF D-2306/2017 del 7 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machten zunächst in formeller Hinsicht geltend, die Vorinstanz habe in ihrer Zwischenverfügung vom 31. März 2017 die Einsicht in die Aktenstücke A22/1 und A29/1 mit der pauschalen Begründung verweigert, dass es sich um interne Akten handle, die nach der bundesgerichtlichen Praxis dem Akteneinsichtsrecht nicht unterstehen

würden. Aus der Begründung sei aber nicht ersichtlich, worum es sich bei diesen Dokumenten handle und ob diese somit zu Recht als intern klassifiziert worden seien. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Aktenstück A22/2 einen amtsinternen Schriftenwechsel im Zusammenhang mit dem abgelaufenen (beziehungsweise nicht rechtzeitig erneuerten) N-Ausweis des Beschwerdeführers, dasjenige von A29/1 eine Aktennotiz dahingehend beinhaltet, dass das Dossier des Bruders der Beschwerdeführerin (N [...]) vor dem Asylentscheid vom 17. März 2017 konsultiert worden sei. Damit handelt es sich tatsächlich um interne Akten, die dem Akteneinsichtsrecht nicht unterstehen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden monieren weiter, die Vorinstanz habe es unterlassen, ihr älteres Kind D._____, das die beiden Hausdurchsuchungen (vom 1. und vom 5. August 2015) ebenfalls miterlebt habe und deswegen traumatisiert sei (vgl. act. A25/20 S. 13 F115 und act. A26/14 S. 3 F16 bis 18 und S. 6 F44), mittels einer Fachperson anzuhören oder einen ärztlichen Bericht über die geltend gemachte Traumatisierung erstellen zu lassen, womit sie Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) verletzt habe. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass sich die angeblichen beiden Hausdurchsuchungen anfangs August 2015 - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - zufolge von Widersprüchen und Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau als unglaubhaft erweisen. Bereits vor diesem Hintergrund kann darauf verzichtet werden, das Kind über die Vorkommnisse anlässlich der beiden angeblichen Hausdurchsuchungen anzuhören. Hiervon abgesehen, beschränkt sich der konventionsrechtliche Anhörungsanspruch des Kindes auf Verfahren, in denen persönlichkeitsrelevante essentielle eigene Interessen des Kindes unmittelbar auf dem Spiele stehen, wie dies etwa bei Trennung des Kindes von seiner Familie im Kinderschutzverfahren gemäss Art. 314 ZGB oder beim Entscheid über das Sorgerecht bei Ehescheidungen (vgl. Art. 298 ZPO) der Fall ist (vgl. Urteil E-3296/2012 des BVGer vom 18. September 2012 E. 5.2.4). Art. 12 KRK ist demnach auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, besteht doch unter den Beschwerdeführenden in Bezug auf ihr Hauptinteresse, Asyl in der Schweiz zu erhalten, keinerlei Interessenkonflikt.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden machten schliesslich geltend, die Bundesanhörungen zu den Asylgründen seien erst 15 Monate nach den BzP durchgeführt worden, was offensichtlich gegen das Beschleunigungsgebot verstosse. Sie haben es freilich unterlassen, diesbezüglich eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben, weshalb sie sich nunmehr auch nicht auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots berufen können. Zudem würde die Kassation der angefochtenen Verfügung nicht zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

E. 4.4

Die von den Beschwerdeführenden erhobenen formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten allesamt als unbegründet. Damit besteht auch keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung zu kassieren, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er sei am 20. und am 27. Juli 2015 jeweils von Zivilpolizisten beim Verlassen des Parteigebäudes der HDP im Stadtkreis L._____ festgenommen, 15 beziehungsweise 30 Minuten in einem Polizeiauto in der Gegend herumgefahren und dabei beschimpft und bedroht worden. Am 1. und am 5. August 2015 seien zudem Zivilpolizisten beziehungsweise Maskierte in schwarzer Kleidung spätabends in ihrer Wohnung erschienen, hätten Alles auf den Kopf gestellt, den Beschwerdeführer geschlagen und diesen verwarnt. Am 5. August 2015 hätten sie ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, ihn nunmehr das letzte Mal gewarnt zu haben - das nächste Mal komme er nicht mehr so glimpflich davon. Im Weiteren sei er auch polizeilich beschattet worden. Ausserdem gab er anlässlich der einlässlichen Anhörung am 22. Dezember 2016 zu Protokoll, er sei seit seiner Ausreise aus der Türkei insgesamt dreimal polizeilich gesucht worden (vgl. act. A25/20 S. 4 F19 bis 22 i.V.m. S. 15 F131 bis 134).

E. 6.2.1

Das SEM erachtete in seiner Verfügung bereits die Aussage des Beschwerdeführers als unglaubhaft, am 20. sowie am 27. Juli 2015 von Zivilpolizisten kurzzeitig in einem Auto festgehalten und bedroht worden zu sein, habe er doch bei der BzP ausgesagt, vor dem Parteigebäude in L._____ festgenommen worden zu sein, wogegen er bei der einlässlichen Anhörung vom Kreisstadgebäude in L._____ gesprochen habe. Diesbezüglich folgt das Bundesverwaltungsgericht der Erklärung des Beschwerdeführers, wonach es sich trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen Parteihaus respektive Kreisstadthaus übereinstimmend um dasjenige Gebäude handelt, in dem sich die HDP-Sektion in L._____ befindet. Angesichts der allgemein bekannten Tatsache, dass es während der Parlamentswahlen im Jahre 2015 tatsächlich vielerorts zu Einschüchterungen von Wahlhelfern der HDP durch die türkischen Behörden gekommen ist, erscheint es deshalb aus Sicht des Gerichts durchaus denkbar, dass der Beschwerdeführer an den vorgenannten beiden Daten von Zivilpolizisten kurzzeitig festgenommen und bedroht worden ist. Entsprechend brachte der Beschwerdeführer anlässlich seiner einlässlichen Anhörung denn auch zum Ausdruck, derartige behördliche Einschüchterungen hätten darauf abgezielt, Mitglieder der HDP von der Teilnahme an den Parteiwahlen respektive von Parteipropaganda abzuhalten (vgl. act. A25/20 S. 9 F68 bis 75). Diese Vorkommnisse sind indessen von ihrer Eingriffsintensität her betrachtet als zu gering zu erachten, um asylrelevant zu sein.

E. 6.2.2

Als unglaublich zu bewerten sind demgegenüber die beiden Hausdurchsuchungen am 1. und 5. August 2015. Vorab fällt auf, dass die Beschwerdeführer anlässlich der BzP hinsichtlich der nächtlichen Ruhestörer übereinstimmend von Zivilpolizisten (vgl. act. A5/12 S. 7 Ziff. 7.01 und act. A7/11 S. 7 Ziff. 7.02), bei der ergänzenden Bundesanhörung indessen - abermals übereinstimmend - von schwarz- beziehungsweise dunkelgekleideten maskierten Personen des Geheimdienstes respektive der Antiterror-Sektion gesprochen haben (vgl. act. A25/20 S. 13 F109 f. und act. A26/14 S. 7 F46 bis 49). Darüber hinaus erweckt dieses Aussageverhalten den Eindruck, dass die Beschwerdeführenden ihre Äusserungen zwar bei der BzP wie auch bei der Bundesanhörung jeweils individuell abgesprochen haben, sich aber offenbar nicht bewusst waren, damit jeweils ihren früheren respektive späteren Aussagen zu widersprechen. Hinzu tritt der Umstand, dass die Schilderung der angeblichen beiden Hausdurchsuchungen durch die beiden Beschwerdeführer auffallend substanzarm und plakativ ausgefallen ist (vgl. act. A25/20 S. 12 f. F107 bis 116 und act. A26/14 S. 6 f. F42 bis 53 und S. 10 F79 bis 83) und deshalb nicht den Eindruck vermittelt, die Beschwerdeführenden hätten diese Hausdurchsuchungen tatsächlich erlebt.

E. 6.2.3

Gleichfalls unplausibel mutet die Behauptung des Beschwerdeführers an, bemerkt zu haben, behördlich beschattet zu werden. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, leuchtet nicht ein, weshalb die türkischen Behörden den Beschwerdeführer als einfachen Wahlhelfer der HDP über längere Zeit hätten beschatten sollen, zumal dies, auf gleichgeartete andere Fälle übertragen, ihre Kapazitäten wohl deutlich überstiegen hätte.

E. 6.2.4

Schliesslich bleibt - wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat - unerfindlich, weshalb sich die türkische Polizei seit der Ausreise der Beschwerdeführenden in die Schweiz bereits drei Male beziehungsweise einmal (so die Aussage der Beschwerdeführerin; vgl. act. A26/14 S. 2 f. F5 bis 10 und S. 10 F78) nach dem Beschwerdeführer erkundigt haben sollte, fiel dieser doch nach dem Verlassen der Türkei als tatkräftiger Unterstützer der HDP weg, womit die heimatlichen Behörden jegliches Interesse an seiner Person verloren haben müssten.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführenden stellen in ihrer Beschwerde erstmals die Behauptung auf, sie hätten in den Jahren 2014 und 2015 mehrere Male Mitglieder der PKK, welche damals in Istanbul als Untergrundkämpfer oder als Stadtguerilla gelebt hätten, bei sich beherbergt. Sie begründen die erst nachträgliche Offenbarung dieses Vorbringens damit, sie hätten im Zeitpunkt ihrer Anhörung durch die Schweizer Asylbehörden fälschlicherweise geglaubt, man könne sie bei Bekanntwerden dieser Tatsache als PKK-Mitglieder einstufen und ihnen kein Asyl gewähren (a.a.O. S. 4 Ziff. 2).

E. 6.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet dieses nachträgliche Vorbringen allein schon deswegen als unglaublich, weil es nicht dem gebotenen Verhalten wirklich Verfolgter entspricht, dem um Schutz ersuchten Staat nicht von Anfang an sämtliche Fakten offenzulegen, die ihrer Flucht zugrunde liegen. Im Weiteren wurden die Beschwerdeführenden sowohl bei der BzP als auch bei ihrer ausführlichen Anhörung auf die gesetzliche Wahrheits- und Mitwirkungspflicht sowie die Verschwiegenheitspflicht der Behörden hingewiesen. Überdies haben sie beide am Schluss der Anhörung vom 22.

Dezember 2015 die Frage, ob sie alles hätten vorbringen können, was sie für ihr Asylgesuch als wesentlich erachtet hätten, bejaht (vgl. act. A25/20 S. 17 F151 und act. A26/14 S. 11 F89). Bei dieser Aussage müssen sie sich behaften lassen.

E. 6.4

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist somit festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei nicht gelungen ist, Gründe nach Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 6.5

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, einmal im September oder Oktober 2015 als Zuschauer an einer Pressekonferenz vor der türkischen Botschaft in K. _____ teilgenommen zu haben, vermag diese Tatsache allein den Anforderungen an das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG offensichtlich nicht zu genügen.

E. 6.6.1

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Rechtsmitteleingabe weiter geltend, die Menschenrechtslage in der Türkei habe sich seit den Parlamentswahlen im Juni 2015 und dem Gewaltausbruch zwischen der PKK und dem türkischen Staat markant verschlechtert. Innert kürzester Zeit seien überall und auch in Istanbul tausende Mitglieder der HDP verhaftet und dabei gefoltert worden. In diesem Zusammenhang reichten sie mit der Beschwerde auch eine Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 17. Februar 2017 zur Türkei sowie einen am 18. April 2017 auf der Internetseite www.n-tv.de publizierten Artikel mit dem Titel "Eingeschränkte Grundrechte. Türkei verlängert Ausnahmezustand" ein.

E. 6.6.2

Zwar trifft es zu, dass sich im Zuge der Parlamentswahlen vom Juni respektive November 2015 und des gleichzeitigen Wiederaufflackerns des Kurdenkonflikts die Sicherheits- und Menschenrechtslage in der Türkei verschlechtert hat. Seit dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 und insbesondere der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands ist eine Eskalation von Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen. Zudem konnte eine deutliche Zuspitzung des Kurdenkonflikts beobachtet werden. Die Sicherheitslage in der Türkei hat sich dadurch namentlich für oppositionell tätige Personen und allgemein für die Kurden in der letzten Zeit deutlich verschlechtert (vgl. dazu die Erwägungen im Urteil E-5347/2014 vom 16. November 2016, E. 5.6.2). Diese Zuspitzung der Lage in der Türkei vermag jedoch im vorliegenden Fall keine Nachfluchtgründe zu begründen. So richtet sich die aktuelle Verfolgung von Anhängern pro-kurdischer Parteien primär gegen Personen, welche eine höhere Funktion innerhalb ihrer Partei oder ein politisches Amt innehaben. Diese Voraussetzungen sind bei den Beschwerdeführenden nicht erfüllt (vgl. dazu auch vorstehend E. 6.2). Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sie nie eine führende Position innerhalb einer kurdischen Partei innehatten und auch nie ein politisches Amt ausübten. Sodann nahmen sie in der Türkei zwar wiederholt an Kundgebungen teil, wobei nicht geltend gemacht wird, sie seien dabei irgendwie aus der Masse der anderen Teilnehmer herausgestochen. Sie haben sich in der Vergangenheit auch nicht durch anderweitige politisch gefärbte Aktivitäten exponiert und sind dementsprechend bisher nie wegen Begehens politischer Delikte offiziell verhaftet, angeklagt oder auch nur gesucht worden. Wie bereits vorstehend in E. 6.5 ausgeführt, ist der Beschwerdeführer

ferner nicht in relevanter Weise exilpolitisch tätig. Das politische Profil der Beschwerdeführenden lässt daher insgesamt nicht darauf schliessen, dass sie im Visier der türkischen Behörden stehen und/oder vom türkischen Geheimdienst als staatsgefährdend eingestuft werden könnten. Die angespannte Sicherheitslage in der Türkei erscheint aus diesen Gründen nicht geeignet, nachträglich das Bestehen einer relevanten Verfolgungsgefahr darzutun.

E. 6.7

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da den Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aufgrund der Akten noch aus den Aussagen der Beschwerdeführenden ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug ist demnach zulässig.

E. 8.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. In der Türkei herrscht keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Sodann sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, wonach es den Beschwerdeführenden aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht zumutbar sein soll, in ihren Heimatstaat zurückzukehren. So waren beide Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise aus der Türkei erwerbstätig.

Ausserdem verfügen sie in der Türkei und insbesondere in Istanbul, wo sie vor ihrer Ausreise seit geraumer Zeit gelebt haben, über ein grosses familiäres und soziales Netz (vgl. act. A5/12 D.5 Ziff. 3.01 und act. A7/11 S. 5 Ziff. 3.01). Es ist somit nicht anzunehmen, dass sie bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat in eine existenzielle Notlage geraten würden. Soweit die Beschwerdeführenden auf mögliche psychische Probleme ihres älteren Sohnes hinweisen, schliesst sich das Gericht der Einschätzung der Vorinstanz an, dass diese in der Türkei ohne Weiteres behandelbar sind, entspricht doch das türkische Gesundheitswesen namentlich in grösseren Städten grundsätzlich westeuropäischen Standards. Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten als zumutbar zu erachten.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG als möglich zu bezeichnen, zumal es den Beschwerdeführenden obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Die Vorinstanz hat demnach Wegweisungsvollzugshindernisse zu Recht verneint. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und, soweit überprüfbar, angemessen ist (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 49 Bst. c VwVG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da sich die Beschwerdebegehren indessen nicht als aussichtslos erweisen, sind die in der Beschwerdeeingabe vom 20. April 2017 gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG gutzuheissen und lic. iur. Semsettin Bastimar als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen. Bei dieser Sachlage sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11

Dem amtlichen Rechtsbeistand ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Das Gericht legt der amtlichen Rechtsverteidigung bei nicht-anwaltlichen Vertretern einen Tarif von Fr. 100.- bis 150.- zugrunde. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist dem Rechtsbeistand ein Betrag von Fr. 1'000.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.